Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat

vom: Mittwoch, 18. Februar 2009

VIII. Sitzungsperiode / 33. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Anwesenheit:

. Mitglieder: Vertreter/in für:

1. Herr Bürgermeister Georg Beckmann

2. Herr Josef Bischop

3. Frau Maria Bone-Hedwig

4. Frau Annette Bonse-Geuking (bis TOP I.4 einschl.)

5. Herr Frank Engbers

6. Herr Hermann-Josef Frieling

7. Herr Thomas Harmeling

8. Herr Alois Kahmen

9. Herr Karlheinz Lüdiger

10. Frau Anneliese Mürmann

11. Herr Günter Osterholt

12. Herr Wilhelm Pass

13. Herr Ingo Plewa

14. Herr Norbert Rathmer

15. Herr Christian Spicker

16. Herr Christian Vedder

17. Herr Ludger Gröting

18. Herr Jörg Battefeld

19. Herr Günter Bergup

20. Herr Alfons Sievers

21. Herr Franz Große-Venhaus

22. Herr Manfred Schmeing

23. Herr Rolf Stödtke

24. Herr Jörg Schlechter

25. Herr Josef Schleif

II. Entschuldigt:

26. Frau Monika Dapper

27. Herr Hans Brüning

III. Ferner:

1. AL 01/32 - Herbert Schlottbom

2. AL 20 - Martin Wilmers

3. AL 60 - Dirk Vahlmann

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungsund Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese in der vorliegenden Fassung festgestellt wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist der Vorsitzende auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW vom heutigen Tage zu dem vorgesehenen Termin der Kommunalwahlen am 07.06.2009. Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Europawahl verfassungsrechtlich für nicht zulässig festgestellt hat, weil der Zeitabstand zwischen der Kommunalwahl und dem ersten Zusammentritt der neugewählten Kommunalvertretung zu lang ist, hat der Innenminister den Kommunalwahltermin nun auf den 30.08.2009 festgelegt.

Vor der Sitzung wurde ferner den Fraktionsvorsitzenden sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern das Schreiben des Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverband e.V. – Kreisverband Borken zum Konjunkturpaket II der Bundesregierung sowie die Stellungnahme des Landkreistages NRW zur Förderfähigkeit des ländlichen Wegenetzes überreicht. Die Stellungnahme des NWStGB lautet ähnlich.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Beschluss: 24 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

Die Niederschrift über die Sitzung vom 10.12.2008 wird genehmigt.

TOP 2: Anregung nach § 24 GO

2.1: Schreiben der Anwohner der Gartenstraße vom 27.01.2009 zur Sanierung der Blumen- und Gartenstraße
Sitzungsvorlage-Nr.: 9/2009

RM Schleif schlägt vor, in einem weiteren Termin mit den Anliegern über eine abgespeckte Version der Erneuerung der Gartenstraße zu sprechen. Eine Reparatur der Oberfläche im mixed-in-place-Verfahren sieht er als geeignet an; eine Komplettsanierung ist nicht notwendig. Er regt an und erweitert im Laufe der Diskussion dies zu einem Antrag, die Sitzung kurz zu unterbrechen, um den zahlreich anwesenden Anwohnern Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen.

Die **CDU-Fraktion** betont die Notwendigkeit einer umfassenden Sanierung auf der Basis der von verschiedenen Seitenvorliegenden Erkenntnisse und Fakten. Alternativkonzepte wurden erarbeitet und fanden die überwältigende Zustimmung der Anlieger. Das von den Anliegern vorgeschlagene Abrechnungsverfahren ist nicht gerichtsfest und damit nicht anwendbar. Die Kanalsanierung erfolgt nicht zu Lasten der direkten Grundstücksanlieger, sondern wird über den Abwasserhaushalt finanziert. Im Übrigen ist die Umsetzung der Maßnahme erst in den Jahren 2010 und folgende vorgesehen. Sie stellt den Antrag auf Abstimmung.

Die **UWG-Fraktion** hat Verständnis für den Wunsch der Anlieger, Planungskorrekturen durchzuführen. Auch sie regt an, weitere Gespräche mit den Bürgern zu führen, um hier Kompromisse zu erzielen. Eine Erneuerung der Gartenstraße hält sie für sinnvoll, sieht hierzu aber andere Möglichkeiten als wie sie jetzt vorliegen.

Beschluss (Antrag Schleif):

9 Ja-Stimmen 16 Nein-Stimmen

Damit hat der Antrag von RM Schleif kurzzeitig die Sitzung zu unterbrechen, um die Anwohner zu Wort kommen zu lassen, nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Beschluss: 17 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen

Der Anregung der Nachbarschaft "Gartenstraße" kann nicht entsprochen werden.

Weder aus bautechnischer noch aus wirtschaftlicher Sicht ist ein getrennter Ausbau von Blumen- und Gartenstraße sinnvoll. Daher kann auch nur eine gemeinsame Abrechnung erfolgen.

Der Beitrag ist im Sinne der Gleichbehandlung auf der Basis der seit Jahrzehnten gültigen und durch Rechtsprechung abgesicherten Verteilungsregelung auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Gründe für das Abweichen von dieser Verteilungsregelung sind nicht ersichtlich, so dass hierfür kein Anlass besteht.

TOP 3: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

3.1: Haushaltsplan

Sitzungsvorlage-Nr.: 5/2009

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2009 waren in der Sitzung am 10.12.2008 eingebracht worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2009 sehr eingehend über den erstmalig nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) erstellten Haushaltsplanentwurf beraten und verschiedene Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese Vorschläge sind einschließlich der in der Sitzungsvorlage Nr. 5/2009 enthaltenen weiteren Veränderungen in den neuen Entwurf eingearbeitet worden, der jedem Ratsmitglied ausgehändigt wird.

Die **CDU-Fraktion** stellt fest, dass die Gemeinde trotz aller finanziellen Restriktionen in 2008 eine gute Entwicklung genommen hat. Sie sieht im vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2009 eine gute Fortsetzung, obwohl der Spielraum für die Kommunalpolitik in 2009 nicht günstiger geworden ist. Positiv hebt sie hervor, dass die Steuern und die Abgaben trotz neuer Gebührenstrukturen stabil bleiben, dass der gemeindliche Haushalt weiterhin ausgeglichen werden kann und über eine Ausgleichsrücklage verfügt. Die Verschuldung der Gemeinde ist ausschließlich im Abwasserhaushalt begründet, der sich über die Gebühreneinnahmen refinanziert. Zum Konjunkturpaket II erwartet die Fraktion zur nächsten Sitzung die Vorlage einer Prioritätenliste.

Der auch von anderer Seite festgestellte hohe Standard bei der Familienfreundlichkeit der Gemeinde soll auch in 2009 durch Investitionen in verschiedene Bildungsmaßnahmen in den Kindergärten und Schulen fortgesetzt werden. Gleiches gilt für die Jugendarbeit. Das städtebauliche Entwicklungskonzept gibt weiterhin die verlässlichen Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Entwicklung beider Ortsteile, die durch das in Arbeit befindliche Einzelhandels- und Zentrenkonzept gestärkt bzw. weiterentwickelt werden soll.

Bei der verkehrlichen Situation sieht sie dringend die Notwendigkeit der Realisierung der Ortsumgehung Oeding und stellt positiv die Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt der B 70 in Südlohn mit dem Bau des Radweges zum Lidl heraus. Die Weiterentwicklung der Grünbeziehungen im Außenbereich und der Grünachsen durch die Orte sieht sie ebenfalls als wichtig an; ebenso die Stärkung des gemeindlichen Marketingprozesses.

Abschließend dankt sie allen Mitarbeitern in der Verwaltung für ihr Mitwirken an dieser weiterhin positiven Entwicklung. Sie stimmt daher dem vorliegenden Haushalt zu.

Für die **UWG-Fraktion** stellt der Haushalt 2009 ein Spiegelbild der aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation dar. Wie beim Konjunkturpaket II auf Bundesebene werden auch die Schulden der Gemeinde die nachfolgenden Generationen belasten. Kritisch äußert sie sich weiter zu dem erneuten Anstieg der Umlage an das Kreisjugendamt, die zudem nicht transparent ist. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde wird zudem durch die Kreisumlage zu sehr eingeschränkt. Die fehlende Übersicht über die Schuldenentwicklung, die unvollständigen Anlagennachweise und damit verbunden die unterschiedlichen Zinssätze bei den Abschreibungen führen u.a. dazu, dass der Haushaltsplan von ihr abgelehnt wird. Hierzu zählt auch, dass Südlohn bei der Betrachtung aller Haushalte im Kreisvergleich ein sehr schlechtes Ranking vorzuweisen hat, wenngleich die umgesetzten Maßnahmen in manchen Bereichen ihre Zustimmung finden.

Im Übrigen sieht sie in dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf keine Aufbruchstimmung und äußert sich enttäuscht über immer geringer werdenden Handlungs- und Gestaltungsspielräume, die auch darin begründet sind, dass die Mehrheitsfraktion ihre Anträge vielfach nicht angenommen hat. Hohe Priorität haben für die Fraktion die Bestandssicherung der einheimischen Unternehmen und die Bereitstellung weitere Gewerbeflächen sowie die Bereitstellung von günstigem Wohnbauland für junge Familien.

Die UWG-Fraktion lehnt daher den Haushaltsplan 2009 ab.

Die **SPD-Fraktion** bedauert, dass die Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt. Sie erinnert daran, dass auch die Gemeinde ein ökonomisch schwieriges Jahr hinter sich hat. Die erhöhten Kreisumlagen werden auch künftig den Spielraum der Gemeinde für ihr eigenes Handeln einschränken. Bei der Familien-, Sozial- und Schulpolitik sowie beim Gemeindemarketing sieht die Fraktion die Gemeinde auf einem guten Weg, der vorher vielfach auch von der SPD geebnet worden ist. Sorgen bereiten der Fraktion die Eigenbetriebe der Gemeinde wegen der fehlenden Einnahmen, die mittelfristig den gemeindlichen Haushalt belasten werden. Bei der Gewerbepolitik wünscht sich die SPD mehr Anreize für Neuansiedlungen und bei der Wohnbauentwicklung eine Lösung für das Baugebiet Burloer Straße-West.

Insgesamt stimmt die SPD-Fraktion dem Haushalt zu.

RM Schlechter appelliert daran, die Kommunalpolitik nicht in einzelnen Reizthemen verkümmern zu lassen. Insgesamt stellt er fest, dass das Leben in Südlohn und Oeding Spaß macht, weil umfassende Bildungs- und Freizeitangebote vorhanden sind und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde insgesamt gut ist, auch wenn sie verbesserungsfähig wäre. Dieses gilt auch beim Angebot für die älteren Mitbürger.

Auch er bedauert, dass die Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt. Als wichtiges Signal für die kommunale Wirtschaftsförderung bewertet er die Stabilität bei den Hebesätzen. Die vorgesehenen Investitionen in die Sicherung bzw. den Ausbau der Infrastruktur werden von ihm unterstützt. Der Schuldenstand der Gemeinde ist zwar bedenklich, aus seiner Sicht jedoch vertretbar.

Dem Haushalt stimmt RM Schlechter zu.

RM Schleif verweist in seiner Stellungnahme zunächst auf die weltwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen und kritisiert auf Kreisebene das Projekt Erweiterung Flugplatz Wenningfeld sowie die Geschehnisse bei der EGW im vergangenen Jahr.

Keinerlei zukunftsweisende Ansätze sieht er jedoch beim gemeindlichen Haushalt aufgrund der Verschuldung, des fehlenden Einsatzes von regenerativen Energien, der Probleme beim Baugebiet Burloer Straße-West, beim seniorengerechten Wohnen in Oeding und beim Zusammenwachsen von Südlohn und Oeding. Auch er verweist darauf, dass künftige Generationen die Kosten von Fehlentscheidungen tragen, indem alternative Energien bislang in Südlohn und Oeding in und auf öffentlichen Gebäuden nicht umgesetzt wurden, die zu strukturellen Verbesserungen des Haushaltes beitragen könnten.

RM Schleif lehnt daher den Haushalt 2009 ab.

Beschluss: 19 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan in der vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 21.01.2009 beschlossenen Fassung einschl. der danach noch eingetretenen Veränderungen.

3.2: Haushaltssatzung

Sitzungsvorlage-Nr.: 5/2009

Beschluss: 19 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen

Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf 11.888.650 EUR Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.528.370 EUR im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.883.900 EUR Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.833.720 EUR Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.344.390 EUR Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der 2.497.700 EUR Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.100.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

639.720 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

192 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

403 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-Satzung festgesetzt werden.

TOP 4: Beratung und Beschluss über den Stellenplan 2009 Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Beschluss: 24 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen1 Enthaltungen

Der Stellenplan 2009 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

TOP 5: Überführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde in einen Regiebetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 7/2009

Der Betriebsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18.02.2009 mit der Angelegenheit befasst und mehrheitlich gem. Vorschlag beschlossen, dass die beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde Südlohn bestehen bleiben.

Damit erübrigt sich eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschluss: Kenntnisnahme

TOP 6: Bebauungsplan Nr. 48, Dahlkamp/Grüner Weg⁷

Sitzungsvorlage-Nr.: 2/2009

6.1: Behandlung der vorgebrachten Anregungen

SVS-Versorgungsbetriebe, Stadtlohn

Beschluss (B 1): Kenntnisnahme

Die SVS wird rechtzeitig einen entsprechenden Hinweis erhalten.

Landesbetrieb Straßen.NRW, Coesfeld

Beschluss (B 2): Kenntnisnahme

LWL-Archäologie für Westfalen, Münster

Beschluss (B 3): Kenntnisnahme

Bischöfliches Generalvikariat, Münster

Beschluss (B 4): Kenntnisnahme

Kreis Borken

66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt):

Beschluss (B 5): Kenntnisnahme

Das Plangebiet ist bereits im bestehenden Zentralabwasserplan für den Ortsteil Oeding enthalten. Die bestehende Kanalisation ist ausreichend dimensioniert.

66.2 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt):

Beschluss (B 6): Kenntnisnahme

Beschluss (B 7): Kenntnisnahme

Eine Kennzeichnung als Altlastenverdachtsfläche für das ehemalige Gewerbegrundstück ist nach Rücksprache mit der Abt. Bodenschutz und Abfallwirtschaft nicht erforderlich.

In der Stellungnahme der Abt. 66.2 zum Abbruchantrag der Geflügelhandlung werden detaillierte Auflagen zum Abbruch der Gebäudesubstanz formuliert. Eine Gefährdung der geplanten Wohnnutzung wird aus Sicht der Abt. Bodenschutz aber nicht gesehen.

Beschluss (B 8) Kenntnisnahme

Eine Kennzeichnung als Altlastenverdachtsfläche für das ehemalige Gewerbegrundstück ist nach Rücksprache mit der Abt. Bodenschutz und Abfallwirtschaft nicht erforderlich.

In der Stellungnahme der Abt. 66.2 zum Abbruchantrag der Schreinerei werden detaillierte Auflagen zum Abbruch der Gebäudesubstanz formuliert und im Bereich der Lackiererei und des Lacklagers wurden weitergehende Untersuchungen angeordnet. Eine Gefährdung der geplanten Wohnnutzung wird aus Sicht der Abt. Bodenschutz aber nicht gesehen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Dortmund

Beschluss (B 9): Kenntnisnahme

Militärische Belange werden durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht berührt.

IHK- Nordwestfalen, Bocholt

Beschluss (B 10): Kenntnisnahme

6.2: Satzungsbeschluss

RM Schleif erinnert an die Feststellungen der Gutachter zum Immissionsbelastung im Baugebiet Burloer Straße-West. Danach werden die Richtwerte für die Geruchsimmissionen auch in dem vorliegenden Baugebiet überschritten. Er fragt an, ob und inwieweit dieses berücksichtigt wurde.

Im Bebauungsplanverfahren wurden alle Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Kreis Borken als für die Immissionen zuständige Behörde kennt auch die Ergebnisse der Planungen im Baugebiet Burloer Straße-West. Dennoch sind von ihm keine Anregungen zu dem vorliegenden Plangebiet vorgebracht worden.

Auf Nachfrage des **BM** besteht Einvernehmen, dass der Satzungsbeschluss bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt wird, um die Angelegenheit abschließend zu prüfen.

TOP 7: 14. vereinfachte Änderung des Bebauungplanes Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn " Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 1/2009

Beschluss: Einstimmig

- 1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn" im Ortsteil Südlohn.
- 2. Der Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung umfasst das Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 21, Parz. 467. Die Änderung beinhaltet die Aufhebung der Festsetzung zur Firstrichtung für dieses Grundstück.
- 3. Da durch die Aufhebung der Festsetzung zur Firstrichtung keine nachbarlichen und öffentlichen Belange berührt werden, wird auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger verzichtet und mit dem Aufstellungsbeschluss gleichzeitig der Satzungsbeschluss gefasst.
- 4. Der Beschluss zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 " Am Breul / Eschlohn" im Ortsteil Südlohn ist ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 8: 5. Änderung und Neufassung der Abfallentsorgungssatzung Sitzungsvorlage-Nr.: 3/2009

Beschluss: 21 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

5. Änderung und Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

- 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
- 2. Beratung der privaten Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, sofern diese Aufgabe vom Kreis Borken als entsorgungspflichtige Körperschaft übertragen wurde.
- 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde die Sortierung von Wertstoffen aus Verpackungen und von anderen in das System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einbezogenen Wertstoffen durch, die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 3 Dritter bedienen.
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - 3. Einsammeln, Befördern und das z.Zt. vom Kreis Borken auf die Gemeinde übertragene Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 - 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 ABs. 2 dieser Satzung.
 - 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - 8. Betrieb einer Grünannahmestelle
 - 9. Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, insofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen), grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Metall-, Elektro- und Elektronikaltgeräte) sowie durch eine getrennte Bringsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünannahmestelle und Umweltmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtung tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

- a) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBI. I S. 2379).
- 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- 3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt ist, sind die in den Anlagen 1 und 2 nicht genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der vom Kreis Borken eingerichteten mobilen Sammelstelle (Umweltmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-AbfG dürfen nur am Umweltmobil zu den vom Kreis Borken bekannt gegebenen Terminen angeliefert werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2- 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken , die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung

- aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird durch Allgemeinverfügung geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern wird im Einzelfall durch die Gemeinde Südlohn genehmigt, soweit hierzu keine ordnungsbördliche Verordnung erlassen worden ist.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungsanlage ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG):
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 Krw-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 Krw-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde und dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KRW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungsoder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG).

§ 8 en vom Anschluss- un

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und Bioabfälle sind folgende Gehöfte im Außenbereich grundsätzlich ausgenommen

Ortsteil Südlohn

Borkener Straße, Eschlohn, Tünte, Venn, Wienkamp links und rechts, Haus Volmering, Brink außer Hs.-Nr. 7, 23, 24, 29, 36 und 37, Horst außer Hs.-Nr. 1.

Ortsteil Oeding

Ebbinghook, Feld, Look, Pingelerhook, Sickinghook, Vredener Str. 53, Hessinghook außer Hs.-Nr. 2 und 4, Fresenhorst außer Hs.-Nr. 1, Hinterm Busch außer Hs.-Nr. 1 - 5, 7, 8, 20, 21, 26, 27, 30.

- Alle Grundstücke, die nicht gem. dieser Aufzählung zum Außenbereich gehören, gehören zum Innenbereich.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur

Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallgefäße, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallgefäße, Sammelbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 - 1. 90-l-Gefäß für Restmüll "Graue Tonne" -
 - 2. 120-I-Gefäß für Restmüll "Graue Tonne" -
 - 3. 240-l-Gefäß für Restmüll "Graue Tonne" -
 - 4. 120-I-Gefäß für Bioabfälle "Braune Tonne" nur im Innenbereich nach § 8 Abs. 2
 - 5. 240-I-Gefäß für Bioabfälle "Braune Tonne" nur im Innenbereich nach § 8 Abs. 2
 - 6. 240-I-Gefäß für Altpapier "Blaue Tonne"
 - 7. Wertstoffsack ("Gelber Sack") für Leichtstofffraktionen (z.B. Metalle, Kunststoffe, Verbundverpackungen, Aluminium).
- (3) Darüber hinaus stehen im Gebiet der Gemeinde Sammelbehälter für die getrennte Sammlung von Wertstoffen (Glas) bereit (Bringsystem).
- (4) Für die Entsorgung von Grünabfällen ist eine zentrale Grünannahmestelle, Robert-Bosch-Straße 83, eingerichtet. Hier sind die Grünabfälle (z.B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt), soweit sie nicht über die Biotonne entsorgt werden können, abzugeben. Die Abgabe ist entgeltpflichtig.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll bzw. für kompostierbare Gartenabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese Abfallsäcke können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden. Sie werden eingesammelt, wenn sie zugebunden neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bzw. Biomüll bereitgestellt sind. Zum Zubinden der Gartenabfallsäcke ist kompostierbares Material (kein Draht oder Plastik) zu verwenden.
- (6) Die Abfallgefäße und Abfallsäcke werden durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Gestellungskosten für die Gefäße sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 240 I, einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Grundstücke im Außenbereich), Gelbe Säcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe und einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den vom Abfallbesitzer frei wählbaren Gefäßgrößen 90-I,120-I oder 240-I.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung vom Abfallbesitzer frei zwischen den Größen 90-I, 120-I oder 240-I gewählt. Bei zu gering gewähltem Fassungsvolumen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallgefäße sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (Aufstellungsort). Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Der Standplatz und der Transportweg richten sich nach DIN-Normen des Normenkontrollausschusses Kommunale Technik und nach den Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen Standplatz auf dem Grundstück und Aufstellungsort zum Zwecke der Entleerung übermäßig groß ist oder die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammelfahrzeugen ungeeignet ist. Im konkreten Einzelfall ist diese Vorschrift auch auf Grundstücke im Innenbereich anwendbar.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustands oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallgefäße unaufgefordert an einer befahrbaren Straße zur Entleerung aufzustellen.

§ 13 Benutzung der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße werden von der Gemeinde über den Abfuhrunternehmer aufgestellt und unterhalten. Die Gestellungskosten sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die durch den normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt. Sie bleiben Eigentum des Abfuhrunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 16 sinngemäß.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu füllen.
 - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem gelben Abfallsack zur Abholung bereitzustellen.
 - e) am Umweltmobil sind gefährliche Abfalle nach § 4 sowie Elektrokleingeräte zu entsorgen
 - f) sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) aus Haushaltungen sind nach § 16 zur Abholung bereitzustellen; Kühlgeräte sind nach Absprache mit der Gemeinde zur Abholung bereitzustellen oder direkt an der Kreisdeponie abzugeben.
 - g) Alttextilien sind in die Sammelcontainer zu geben oder bei genehmigten Sammlungen abzugeben und
 - h) der verbleibende Restmüll, ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße, die Sammelfahrzeuge oder die Sammelcontainer beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Sammelcontainern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallgefäße zerstört oder abhanden gekommen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen oder Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 13.00 Uhr und 14.00 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushalten oder 6 Personen auf einem Grundstück für die Papiertonne zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert bzw. abgeholt:
 - der graue Abfallbehälter für Restmüll und der blaue Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt
 - der gelbe Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt
 - darüber hinaus wird im Innenbereich nach § 8 Abs. 2 der braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Monaten April – November im 2-Wochen-Rhythmus und von Dezember bis März im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (3) Die Tage der Leerung sowie notwendig werdende Änderungen werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2-4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung zu den im Abfallkalender genannten Terminen gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Haushaltsgeräte (Elektrokleingeräte bis 5 kg, keine Bildschirmgeräte) werden an der vom Kreis Borken eingerichteten mobilen Sammelstelle (Umweltmobil) angenommen.
- (3) Elektro- und Elektronikschrott, die als Großgeräte nicht vom Umweltmobil erfasst werden können, sind getrennt vom übrigen verschrottungsfähigen Sperrmüll an den für die Schrottabfuhr bestimmten Terminen zur gesonderten Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Elektrogroßgeräte werden nach Absprache von der Gemeinde gegen Gebühr abgeholt. Für die Abfuhr von verschrottungsfähigem Sperrmüll im Außenbereich (§ 9 Abs. 2) ist eine vorherige telefonische Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung erforderlich.
- (5) Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Eine Umbestellung der Gefäße nach § 13 ist nur im 1. Quartal eines Jahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die sich aufgrund von Veränderungen der Haushaltsgröße und Mieterwechsel ergeben.

§ 18 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind du diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW/-AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Südlohn erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für Anlieferungen an der Grünannahmestelle. Hierfür erhebt der Betrieber Entgelte in Höhe der Kleinanlieferergebühr des Kreises Borken für die Deponie Gescher-Estern.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt.
 - 2. von der Gemeinde bestimmte Abfallgefäße und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
 - 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt
 - 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 6 dieser Satzung befüllt;
 - 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - 6. angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 9: Rettungsbedarfsplan des Kreises Borken - Verbesserung der Erreichbarkeit des Ortsteils Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: 12/2009

Für **RM Schleif** sind zur Lösung des bestehenden Problems sämtliche vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend. Er bittet um weitergehende Informationen zur Umsetzung nach ca. 6 Monaten.

Die **UWG-Fraktion** regt an, verstärkt Ersthelfer-Lehrgänge für die Bürger anzubieten, wodurch vielfach auch wirkungsvolle Soforthilfe geleistet werden könnte. Im Übrigen hat der Antrag gezeigt, dass eine Verbesserung notwendig ist.

RM Schlechter schließt sich der Anregung der UWG-Fraktion an. Er verweist darauf, dass in den Leitstellen der Polizei und des Kreises sehr gute Arbeit geleistet wird und neueste Technik vorhanden ist. Eine dramatisierende Darstellung ist nicht sachgerecht.

Die **CDU-Fraktion** verweist darauf, dass die bestehende Bauernschaftsbeschilderung vielfach auch der Grund dafür ist, dass im Außenbereich die einzelnen Gehöfte nicht schnell genug erreicht werden können. Auch sie betont die gute Arbeit in den Leitstellen.

Beschluss: 23 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

Der Gemeinderat nimmt von den Überlegungen des Kreises Borken zur Verbesserung des Rettungswesens in Oeding Kenntnis. Die Maßnahmen, die von der Gemeinde beeinflusst werden können (z. B. Beschilderung) sind kurzfristig umzusetzen.

TOP 10: Musikschule Südlohn-Oeding e. V. - Geschäftsbericht 2008, Haushaltsplan 2009 und Gebührenordnung 2009 Sitzungsvorlage-Nr.: 13/2009

Die **CDU-Fraktion** verweist darauf, dass die beantragte Erhöhung des Trägeranteiles auf 95.000 € nur für 2009 gelten könne. Rechtzeitig vor dem Haushaltsjahr 2010 ist von der Musikschule darzustellen inwieweit die eingeleiteten Maßnahmen in 2009 Wirkung gezeigt haben.

Auch die **UWG-Fraktion** sieht die Notwendigkeit, dass die Musikschule strukturverbessernde Maßnahmen einleitet.

RM Schleif macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinde seit Jahren ihren Trägeranteil nicht erhöht hat, obwohl die Kosten stetig gestiegen sind.

Beschluss: 22 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Geschäftsbereicht 2008 zur Kenntnis.
- 2. Dem vorgelegten Haushaltsplan der Musikschule Südlohn-Oeding e.V. für das Jahr 2009 wird zugestimmt und der Trägeranteil in 2009 auf jährlich 95.000,00 € erhöht.
- 3. Ebenfalls wird der vorgesehenen Erhöhung der Unterrichtsgebühren durch Änderung der Gebührenordnung ab dem 01.08.2009 zugestimmt
- TOP 11: Mitteilungen und Anfragen
- 11.1: Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Vennstraße in Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 22.10.2008 dem Antrag der Nachbarschaft Venn auf Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h auf der K 14 – Vennstraße in Südlohn angeschlossen.

Zu diesem Antrag teilt das Straßenverkehrsamt des Kreises Borken mit, dass das Unfallgeschehen auf der Strecke unauffällig ist. Zur Verbesserung der Situation sollen ca. 100 bis 150 m or der Querungsstelle amtliche Verkehrszeichen "Kinder" aufgestellt werden, um die Autofahrer zu sensibilisieren und damit eine besondere Aufmerksamkeit zu erreichen. Außerdem wird die Polizei im Kurvenbereich Geschwindigkeitskontrollen durchführen.

Beschluss:	-/-		
Beckmann		Schlottbom	